Anhang I
Anschreiben an die Leiterin des Jugendamtes der Abteilung Allgemeiner Sozialer Dienst der Stadt Leipzig

Katrin Kamlot
Hans - Böheim Straße 21
04463 Großpösna

Großpösna, den 15.03. 05

Jugendamt der Stadt Leipzig
Naumburger Straße 26
Abteilung Allgemeiner Sozialer Dienst
04229 Leipzig

Sehr geehrte Frau…

ich wende mich hiermit mit folgendem Anliegen an Sie und Ihre MitarbeiterInnen.
Im Rahmen meiner Diplomarbeit zum Thema: „*…geistig behinderte Mütter und deren Kinder in Leipzig…*“, wäre es mir wichtig, zu erfassen, wie viel betroffene Frauen in den letzten 2 Jahren Hilfen und Unterstützung bei der Erziehung und Versorgung ihres Kindes durch den jeweils zuständigen ASD bekommen haben.
Es ist mir bisher nicht möglich gewesen, bei Behörden und Ämtern der Stadt Leipzig, die mit geistig behinderten Menschen arbeiten, Statistiken über die Anzahl geistig behinderter Mütter und deren Kinder zu bekommen.

Mir ist bewusst, dass es zu dieser Problematik, auch beim Jugendamt, keine statistischen Erfassungen gibt. Auch habe ich darüber Klarheit, dass diese Angaben nicht repräsentativ sein werden. Für meine Arbeit wären jedoch ein paar exemplarische Aussagen und Einschätzungen sehr wichtig.

Inhaltliche Schwerpunkte meiner Befragung wären:
Die Anzahl der Mütter mit geistiger Behinderung.
Dabei wäre es mir weiterhin wichtig zu erfahren, bei welcher Anzahl der Betroffenen eine Behinderung durch ein Gutachten bzw. durch eine Behörde bestätigt wurde bzw. bei wie viel betroffenen Frauen keine amtliche Bestätigung vorlag, eine geistige Behinderung jedoch vom jeweiligen Mitarbeiter des ASD vermutet wurde, denn nicht in jedem Fall ist eine geistige Behinderung diagnostiziert.

Auch möchte ich folgenden Fragen nachgehen.
- Wie konnte den betroffenen Frauen geholfen werden?
- Gab es Fälle, bei denen eine Trennung von Mutter und Kind als notwendig angesehen wurde?
- Wie hoch schätzen Sie die Zahl der betroffenen Mütter ein, die eine langfristige Betreuung bei der Erziehung ihres Kindes benötigen? (Damit meine ich betroffene Frauen, die selbst mit einer ambulanten Betreuung nicht befähigt sind, ihren Alltag im eigenem Wohnraum zu bewältigen und intensive Hilfe und Unterstützung, auch über das sechste Lebensjahr ihres Kindes hinaus, benötigen.) Welche Wohnformen gibt es diesbezüglich in Leipzig?

Ich würde mich freuen, wenn Sie zu den genannten Fragen in einem Expertengespräch bereit wären, Stellung zu nehmen.
Meine Hoffnung richtet sich unter anderem auch auf die einzelnen MitarbeiterInnen in den Außenstellen, die evtl. in Form eines Fragebogens zu meinen genannten Schwerpunkten befragt werden könnten.

Für Ihre Hilfe und Unterstützung wäre ich Ihnen sehr dankbar.
Mit freundlichen Grüßen
Katrin Kamlot

Anhang 2
Erfassungsbögen geistig behinderter Mütter und deren Kinder.

Sozial-arbeiter	Art der Behinderung der Mutter	Liegen Gutachten / Ausweise vor?	Anzahl der angegeb. Kinder	Geburt im Jahr	Hilfen zur Erziehung - wenn ja, welche
A	geistige	Gutachten , Behinderten-Ausweis	Zwillinge u. 1 weiteres Kind im Haushalt	2002 2003	§ 31 SGB VIII (SPFH) 12/03
B	geistige	Gutachten	1	2004	§ 19 SGB VIII
C	geistige	Erziehungsfä-higkeitsgut-achten	3 alle Fremd-unterbrin-gung	2002 2003 2005	§ 33, Adoption (vorher § 31)
D	geistige		1	2004	SPFH 04/04
E	geistige	Gutachten, Behinderten-Ausw., Erzieh.-fähigkeitsgut-achten	2 Kinder im Haushalt	1998 2004	SPFH, Integr. Familienhilfe
F	geistige	Behinderten-ausweis	1 Kind im Haushalt	1996	§ 31, § 32, AFT
G	geistige	Betreuungs-bedürftigkeits-nachweis	2 Kinder im Haushalt	1994 2000	SPFH (§31 SGB VIII)
I	geistige	Schwerbe-schädigten – Ausweis	2 Kinder im Haushalt	1989 1998	§ 34 anschl. § 31
	geistige	Schwerbe-schädigten – Ausweis	3 Kinder in der statio-nären JH	1986 1990 1998	3 x § 34

Sozial-arbeiter	Art der Behinderung der Mutter	Liegen Gutachten / Ausweise vor?	Anzahl der angegeb. Kinder	Geburt im Jahr	Hilfen zur Erziehung - wenn ja, welche
J	geistige	nein	5 davon 3 Kinder im Haushalt	2 x 1987 1989 1994 1999	2 Kinder § 34 SGB VIII und 3 Kinder § 31 SGB VIII
	geistig / seelisch	Gutachten bei der Betreuungs-behörde, gerichtl. Betreuung	2 - leben nicht im Haushalt	2002 2003	§ 33 SGB VIII (Bereitschafts-pfl.,Pflegefa-milie)
K	geistige	Schwerbe-hinderten – Ausweis	2 Kinder im Haushalt	2000 2003	keine mehr - zuletzt nach § 31 SGB VIII
L	geistige	läuft noch	1	2004	Leistung nach § 19 SGB VIII
M	geistige	hat Betreuer nach dem Betreuungs-hilfegesetz	2 Kinder im Haushalt	1997 2004	Hilfe zur Erziehung nach § 31 SGB VIII
N	leichte Debilität	ja	1	2005	§ 19 SGB VIII
O	geistige	nicht in der Akte	1Kind - fremdunter-gebracht	1990	§ 33 KJHG
P	leichte geistige	Beschäd. versorg.antr: GdB 30	1 Kind im Haushalt	2002	§ 31 SPFH
Q	geistige Behind. / Debilität	Gutachten; Ausweis: Betreuerausw	1	1998	für das Kind HZE gem. § 33 KJHG

Sozial-arbeiter	Art der Behinderung der Mutter	Liegen Gutachten / Ausweise vor?	Anzahl der angegeb Kinder	Geburt im Jahr	Hilfen zur Erziehung - wenn ja, welche
H	seelische, geistige und körperliche	Gutachten liegt vor, SB-Ausweis - GdB nicht bekannt	5	1998	07/01 - 09/01 § 31 KJHG 09/01 - 12/03 § 34 KJHG seit 12/03 in Adoptions-pflege
				2000	07/01 - 09/01 § 31 KJHG 09/01 - 07/03 § 34 KJHG seit 07/03 in Adoptions-pflege
				2001	07/01 - 09/01 § 31 KJHG 07/01 - 06/03 § 34 KJHG seit 06/03 in Adoptions-pflege
				2002	11/02 - 04/03 § 33 KJHG seit 04/03 in Adoptions-pflege
				2004	05/04 - 03/05 § 19 KJHG 03/05 § 34 KJHG

Anhang III
Gesprächsprotokoll des Expertengespräches mit der Leiterin des Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes Leipzig

Das Gespräch fand am 20. 05. 2005 im Jugendamt in Leipzig, Naumburgerstraße 26 statt.
Dauer des Gespräches: 45 Minuten

Der Frageleitfaden soll Antworten zu folgenden Schwerpunkten liefern:

- Die Anzahl der geistig behinderten Mütter, die Hilfe zur Erziehung durch das Jugendamt Leipzig bekommen.
- Formen der Hilfen zur Erziehung für geistig behinderte Mütter und ihre Kinder.
- Aussagen zu speziellen Hilfeangeboten für geistig behinderte Mütter und ihre Kinder, die eine längerfristige Alltagsbegleitung, auch über das 6.Lebensjahr des Kindes hinaus, ermöglichen, wenn z. B. durch die Fachkräfte und die Mutter eingeschätzt wird, dass eine ambulante Betreuung keine ausreichende Hilfe darstellt.

1. Frage: Wie hoch schätzen Sie die Zahl der geistig behinderten Mütter/Eltern unter den Klientinnen ein, die sie in den letzten Jahren betreuten?

Antwort: *„Geistige Behinderung kann nicht so ausgemacht werden. Eine Diagnose liegt nicht immer vor. Das Jugendamt holt sich nicht grundsätzlich Gutachten ein, es arbeitet mit den Menschen so wie sie sind. Es wird geguckt, was kann er oder sie und welche Gefahren resultieren aus möglicherweise einer Einschränkung für das Kind und welche Hilfsinstrumente werden benötigt. Die Hilfe muss immer so ausgerichtet sein, dass die Betroffenen damit umgehen können. Die Hilfe ist individuell und ressourcenorientiert. Das Jugendamt setzt bei den Ressourcen an. Die Frage ist immer, welche Hilfen kann der ASD zur Überlebensbewältigung der Familie leisten oder vermitteln? Dass es keine genauen Zahlen gibt, liegt nicht daran, dass keine Statistiken gemacht werden wollen, sondern dass die geistige Behinderung nicht vordergründig ist, sondern dass, was der/die Einzelne an Hilfe benötigt. Dabei wird an den Stärken und Ressourcen angesetzt. Es gibt einen recht großen Anteil von Klientel, wo festgestellt wird, dass sie in der kognitiven Auseinandersetzung Schwierigkeiten haben und wo die Hilfen so ausgerichtet sein müssen, dass sie von den Betroffenen auch angenommen und umgesetzt werden können.“*

2. Frage: Wie kann den betroffenen Frauen geholfen werden bzw. welche Formen der Hilfe zur Erziehung werden geleistet?

Antwort: *„Die Intensität der Hilfe ist immer auf den Einzelfall bezogen und im Mittelpunkt steht dabei die Frage, ob eine mögliche Gefährdung für das Kind vorliegt. Das Wohl des Kindes steht immer im Vordergrund. Das Alter und die Selbständigkeit des Kindes müssen berücksichtigt werden.*
Ein einjähriges Kind benötigt intensivere und umfassendere Versorgung und Betreuung durch die Eltern als ein zehnjähriges Kind.

Ein einjähriges Kind kann z. B. nicht allein aus seinem Bett oder allein zum Kühlschrank gehen und sich selbst versorgen.
Die Art und der Umfang von Hilfen berücksichtigt auch die Fragestellung, wie das soziale Umfeld eingebunden werden kann. Die Herkunftsfamilien der Mütter sind sehr wichtig. Verantwortungen werden geteilt, Netzwerke um die Mutter gebildet. So wirken familiäre Hilfe, das Umfeld und professionelle Hilfe zusammen.
Bis jetzt wurde immer eine Lösung gefunden, die immer auf den Einzelfall zugeschnitten war.“

Aufgabe des ASD ist zunächst die persönliche Hilfe. Diese wird zunächst ergänzt durch Regelangebote wie Krippen-, Kindergartenbetreuung und bei älteren Kindern durch Schule und Hort. Durch die Regelbetreuungsangebote erfolgt zum einen für die Kinder, wie aber auch für die Mutter, wichtige Tagesstrukturierung. Zudem werden dadurch auch Grundelemente der Versorgung wie aber auch der Förderung der Kinder gesichert.

Für die Arbeit mit einer geistig behinderten Mutter ist es wichtig, dass mit ihr ein strukturierter Tagesablauf geplant wird mit einem festen Rhythmus. So kann sie die Anforderungen des Alltages leichter bewältigen.

Besteht darüber hinaus ein weiterer Hilfebedarf, so kommt in der Regel zunächst die SPFH in Betracht. Ambulanten Hilfen wird grundsätzlich der Vorrang von teilstationären oder stationären Hilfen gegeben. Die Hilfe wird auf den individuellen Bedarf im Einzelfall ausgerichtet.

Eine weitere Möglichkeit der Hilfe zur Erziehung ist die Unterbringung der geistig behinderten Mutter und ihrem Kind in einer Mutter-Kind-Wohngruppe nach § 19 SGB VIII. Dies ist jedoch keine auf Dauer angelegte Unterbringung. Diese Hilfe dient dazu, gemeinsam mit der Mutter die Versorgung und Betreuung einschließlich der wesentlichen Aufgaben einer familiären Lebensführung zu erlernen und zu üben, um im Anschluss, ggf. zunächst noch durch ambulante Hilfe gestützt, im eigenen Wohnraum das Kind zu versorgen.

Wenn die Hilfen nicht ausreichend oder geeignet sind, dann muss nach geeigneten Möglichkeiten für die Kinder gesucht werden. Die Fremdplazierung des Kindes stellt eine notwendige Hilfeform dar, wenn das Wohl des Kindes durch anderweitige Hilfen nicht gewährleistet werden kann und eine Trennung von Mutter und Kind deshalb nicht vermieden werden kann.

In diesen Fällen kommt die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie in Betracht. Pflegefamilien werden immer individuell, für ein konkretes Kind ausgewählt. Hierbei wird auch berücksichtigt, welcher Umfang an Elternarbeit und Umgang des Kindes mit seinen Eltern erfolgt.

Bei der Aufnahme eines Kindes in einer Pflegefamilie behält die Mutter den Kontakt zu ihrem Kind, sie bleibt weiterhin in ihrer Verantwortung. Die Kontakte wie auch die Beurlaubungen des Kindes werden in jedem Einzelfall abgestimmt. Diese Abstimmungen beziehen sich auf die Häufigkeit, die Tage und Tageszeiten sowie die Orte.

Auch die Aufgaben, die weiterhin oder künftig durch die Eltern wahrgenommen werden, werden abgestimmt und im Hilfeplan vereinbart. Die Kontakte zu den Kindern sind in den jeweiligen Fällen sehr unterschiedlich. Es gab schon Einzelfälle, in denen die Mutter die Wochenenden in der Pflegefamilie verbracht und dort geschlafen hat.

Ergänzungsfrage:
Was stellt die integrierte Familienhilfe für ein Angebot dar?

Die integrierte Familienhilfe ist ein Angebot von einem bestimmten Träger.
In Kombination werden ambulante und stationäre Hilfen für Mutter und Kind angeboten, die sich gegenseitig ergänzen und in einem befristeten Zeitraum geleistet werden, also nicht über Jahre. Zunächst werden für ca. eine Woche Mutter und Kind stationär aufgenommen, ein Hilfeplan wird erstellt und eine Tagesstrukturierung geplant. Zu Hause wird dies dann geübt. Danach folgt wieder ein stationärer Aufenthalt, wo bestimmte Schwerpunkte vertieft und aufgearbeitet werden**.**

3. Frage: Gibt es in Leipzig spezielle Einrichtungen oder Wohnformen für geistig behinderte Mütter und deren Kinder, die längerfristig eine Alltagsbegleitung leisten können – über das sechste Lebensjahr des Kindes hinaus und bis zum achtzehnten Lebensjahr des Kindes?

Antwort: *„Mir ist zur Zeit keine bekannt. In einem Einzelfall wurde zunächst eine solche Lösung gefunden in einer Einrichtung in Borsdorf. Bei einer solchen Einrichtung bleibt auch abzuwarten, wie sich die Entwicklung des Kindes fortsetzt. Eine auf geistig behinderte Erwachsene ausgerichtete Einrichtung dürfte zunächst grundsätzlich nicht das geeignete Lebensumfeld eines nicht geistig behinderten Kindes sein, insbesondere in Lebens- und Entwicklungsphasen, in denen es zunehmend auf soziales und geistiges Lernen und entsprechende Kontakte angew*iesen ist.
*Es bleibt aber immer abzuwarten, wie sich die Entwicklung des Kindes in einer solchen Einrichtung fortsetzt. Stellen Sie sich vor, Sie sind ein zehnjähriges Kind und wachsen in einer Einrichtung für Behinderte auf, das muss der Entwicklung nicht immer förderlich sein**.“***

Ergänzungsfrage: Meinen Sie damit, dass eine Einrichtung oder andere Wohnformen, in der nur geistig behinderte Menschen betreut werden, für die gesunde Entwicklung des Kindes, besonders für ältere Kinder, nicht förderlich ist?

„Eine solche Einrichtung würde zunächst nicht den Rahmenbedingungen entsprechen, die man für Kinder bei der Zielsetzung der Integration in ein soziales Gemeinwesen wünschen würde.“

4. Frage: Wenn die Frauen den Wunsch haben, wie eine richtige Familie mit Kind und ihrem Partner zu leben, eine ambulante Betreuung jedoch keine ausreichende Hilfe darstellt, welche Möglichkeiten gibt es dann für eine längerfristige Alltagsbegleitung in Leipzig?

Antwort: Wenn all die stützenden, ambulanten Hilfen nicht ausreichen, dann muss man das Kindeswohl beachten und es stellt sich die Frage, was bei einer gemeinsamen Unterbringung, wie einer Mutter-Kind-Einrichtung, von Mutter und Kind erreicht werden kann.

Die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind muss das realistische Ziel verfolgen, dass anschließend eine selbständige Lebensführung möglich ist. Ist dieses Ziel auf Grund der Ausprägung der geistigen Behinderung nicht möglich, handelt es sich nicht um eine geeignete Hilfe.

Häufig wird bei den Überlegungen zu einer gemeinsamen Unterbringung davon ausgegangen, dass die Beziehung zwischen Mutter und Kind wegen der zeitlichen Möglichkeiten des Zusammenseins besser entstehen bzw. fortbestehen kann. Bindung und Beziehung ist jedoch keine zeitlich adäquate Frage. Auch zu dem Kind in der Pflegefamilie kann eine Beziehung fortbestehen.

Ansonsten sind teilstationäre und stationäre Hilfen für das Kind zu prüfen. Ein teilstationäres Angebot wäre die Tagesgruppe. Ab 7 oder 8 Jahren werden Kinder dort betreut und der zeitliche Betreuungsumfang ist ungefähr wie der einer Hortbetreuung. Die Arbeit einer Tagesgruppe ist gegenüber dem Hort jedoch durch eine die Eltern stabilisierende Elternarbeit gekennzeichnet. Der Betreuungs- und Versorgungsbedarf des Kindes muss immer abgedeckt sein**.**

„In der Regel muss festgestellt werden, dass betreute Wohnformen eine adäquate Betreuung und Versorgung, insbesondere von Säuglingen und Kleinkindern, nicht absichern können, wenn dies nicht auch durch eine intensive SPFH gewährleistet werden kann. Wenn ohne Hilfe und im Prinzip auch Kontrolle zu den unterschiedlichsten Tageszeiten, d.h. auch nachts, ein Wohnen im eigenen Wohnraum nicht möglich ist ohne das Kindeswohl zu gefährden, muss dabei doch auch festgestellt werden, dass bei einem solchen Betreuungssetting die eigentliche Zielsetzung auf eine eigenständige Lebensführung im eigenen Wohnraum auch nicht erfüllt wird.“